

# Adjunct Principal Investigator - Kooperationsvertrag

abgeschlossen zwischen

**Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung  
der wissenschaftlichen Forschung**

ZVR Nr. 875209001

Nußdorfer Straße 64, 6. Stock

A-1090 Wien

vertreten durch

DI Dr. Elvira Welzig MSc. und Mag. jur. Marisa Radatz  
(Geschäftsführerinnen)

einerseits

und

[•] (Adjunct Principal Investigator Organisation)

[•] (Firmenbuchnummer, Zahl)

[•] (Adresse)

andererseits

1.	Präambel .....	3
2.	Definitionen und Rollen .....	3
3.	Pflichten der Adjunct PI-Org .....	4
4.	Pflichten der LBG .....	7
5.	Vermögen .....	7
6.	Publikationen.....	8
7.	Datenschutz .....	8
8.	Geheimhaltung .....	8
9.	Vertragslaufzeit.....	9
10.	Kündigung.....	10
11.	Haftung .....	10
12.	Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Sprache, Ausfertigungen .....	10
13.	Salvatorische Klausel, Vertragslücken .....	11
14.	Gesamte Vereinbarung, Schriftformgebot.....	11
15.	Schlussbestimmungen .....	11
16.	Anlagen .....	12

## 1. Präambel

Die LBI Partner haben eine befristete Zusammenarbeit zu dem Zweck der in der Anlage ./1 (Forschungsplan LBI) im Detail beschriebenen Forschung im Ludwig Boltzmann Institut für [Name LBI] vereinbart. Ziel der Zusammenarbeit der LBI Partner ist die gemeinsame gemeinnützige Forschung zu diesem Thema.

Mit diesem Kooperationsvertrag soll der:die Adjunct PI in die gemeinsame Forschung des LBI eingebunden werden. Der:die Adjunct PI ist bei der Adjunct PI-Org angestellt. Für die Abdeckung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit von [Name Adjunct PI] als Adjunct PI entstehenden Kosten wird die LBG der Adjunct PI-Org einen Pauschalbetrag zur Verfügung stellen.

## 2. Definitionen und Rollen

Adjunct Principal Investigator (Adjunct PI)	Der:die Adjunct PI erfüllt die Aufgaben gemäß dem Forschungs- und Finanzierungsplan des LBI, bleibt jedoch an seiner:ihrer bisherigen Arbeitsstätte (Adjunct PI Organisation) angestellt. Mit seiner:ihrer Expertise komplettiert der:die Adjunct PI die Kompetenzen des:der Institute Director:in und des Research Group Leader-Teams. Adjunct PI ist [Name Adjunct PI].
Adjunct PI-Organisation (Adjunct PI-Org)	Die Adjunct PI-Org ist Arbeitgeberin des Adjunct PI. Adjunct PI-Org ist [Vollständiger Name, allfällige Firmenbuchnummer, Adresse.]
LBI	LBI ist das [Name Ludwig Boltzmann Institut].
LBG	LBG ist der Verein Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Nußdorfer Straße 64, 6. Stock, 1090 Wien, eingetragen im zentralen Vereinsregister unter der ZVR Nr. 875209001. Die LBG ist die Trägerorganisation des LBI.
LBI Partner	LBI Partner sind alle Organisationen als Parteien des Institutserrichtungsvertrages, das sind die LBG und die Host Institution und die Partnerorganisationen des LBIs.

### **3. Pflichten der Adjunct PI-Org**

Die Adjunct PI-Org stellt [Name Adjunct PI] für das LBI bei. Der Zeitraum, das zeitliche Ausmaß, der gewöhnliche Arbeitsort, der Zweck der Beschäftigung und die von der Tätigkeit umfassten Inhalte ergeben sich aus Anlage ./2 (Arbeitsprogramm Adjunct PI). Die Adjunct PI-Org hat den:die Adjunct PI im vereinbarten Ausmaß für die Mitarbeit im LBI von sonstigen dienstvertraglichen Pflichten freizustellen.

Der:die Adjunct PI ist Arbeitnehmer:in der Adjunct PI-Org und bleibt in deren betrieblicher Organisation (einschließlich disziplinarer und fachlicher Anweisungsbefugnis) eingegliedert.

#### **3.1. Wissenschaftliche Unabhängigkeit**

Die Adjunct PI-Org gewährleistet die wissenschaftliche Unabhängigkeit des:der Adjunct PI bei der Mitarbeit im LBI. Dies gilt insbesondere für folgende Aspekte:

- (i) freie Nutzung des von der LBG zur Verfügung gestellten Pauschalbetrages - nach Abzug etwaiger Aufwendungen der Adjunct PI-Org für die Beteiligung des:der Adjunct PIs - zur Erreichung der Forschungstätigkeit gemäß Anlage ./2 (Arbeitsprogramm Adjunct PI).
- (ii) Autorenschaft und Freiheit zur Vergabe von Co-Autorenschaften an Personen, die wesentlich zum Arbeitsergebnis beigetragen haben;
- (iii) freie inhaltliche Gestaltung von wissenschaftlichen Berichten für das LBI;
- (iv) freie Auswahl und Aufsicht allfälliger bei den Tätigkeiten für das LBI beteiligten Team-Mitglieder der Adjunct PI-Org, deren Mitarbeit für die Erreichung des Zwecks der Kooperation vorgesehen ist;
- (v) Zugang zu für die Forschungsarbeit geeigneten und ausreichend ausgestatteten Räumlichkeiten, Infrastruktur und Ressourcen.

#### **3.2. Unterstützung**

Die Adjunct PI-Org wird den:die Adjunct PI bezüglich seiner:ihrer Tätigkeit für das LBI ausreichend und in geeigneter Weise unterstützen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf folgende Belange:

- (i) aktuelle und transparente Finanzinformationen im Hinblick auf den ihm:ihr nach Abzug etwaiger Aufwendungen der Adjunct PI-Org für die Beteiligung des:der Adjunct PIs zur Nutzung überlassenen Pauschalbetrag;
- (ii) Zugang zu für die Forschungsarbeit geeigneten und ausreichend ausgestatteten Räumlichkeiten, Infrastruktur und Ressourcen;
- (iii) gegebenenfalls inhaltliche Unterstützung bei der Forschungsarbeit des:der Adjunct PI;
- (iv) Möglichkeit der Anstellung von Mitarbeiter:innen bei der Adjunct PI-Org aus den verbleibenden Mitteln des von der LBG zur Verfügung gestellten Pauschalbetrages - nach Abzug etwaiger Aufwendungen der Adjunct PI-Org für die Beteiligung des:der Adjunct PIs – zum (vollen oder teilweisen) Einsatz für die Forschungstätigkeit gemäß Anlage ./2 (Arbeitsprogramm Adjunct PI);
- (v) Zugang zu den für die Forschungsarbeit notwendigen EDV-Systemen.

### **3.3. Arbeits- und sozialrechtliche Sicherstellung des Adjunct PI**

Die Adjunct PI-Org gewährleistet, dass der:die Adjunct PI den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen entsprechend kranken-/unfall- und pensionsversichert ist und zumindest, entsprechend den geltenden Lohnschutzbestimmungen, das ihm zustehende Mindestgehalt erhält.

### **3.4. Änderungen des Dienstverhältnisses**

Die Adjunct PI-Org wird während der Laufzeit des Kooperationsvertrages keine Änderungen im Dienstverhältnis mit dem:der Adjunct PI vereinbaren, die der Tätigkeit des:der Adjunct PI für das LBI entgegenstehen.

Der vorliegende Adjunct PI-Kooperationsvertrag endet jedenfalls gleichzeitig mit der Beendigung des Dienstverhältnisses zwischen der Adjunct PI-Org und dem:der Adjunct PI.

### **3.5. Verschwiegenheit des Adjunct PI**

Die Adjunct PI-Org verpflichtet sich, die für die Vertragsparteien geltenden Verschwiegenheitspflichten sowie die Pflicht zur Einhaltung der größtmöglichen Sorgfalt bei der Datenverwendung und zum Datenschutz für im Zusammenhang mit der Kooperation überlassene Daten vertraglich auf den:die Adjunct PI zu überbinden.

### **3.6. Ansprechpartner:in**

Die Adjunct PI-Org verpflichtet sich, eine:n Ansprechpartner:in innerhalb der Adjunct PI-Org zu benennen, der verantwortlich für den:die Adjunct PI ist.

Ansprechpartner: ----- *Vorname, Name, Adresse E-Mail, Telefon*

### **3.7. Abrechnung und verbleibende Mittel**

Die Adjunct PI-Org legt mit Jahresende bis spätestens Ende Jänner einen Verwendungsnachweis (Bestätigung über die zweckmäßige Verwendung gemäß Vereinbarung) der Mittel vor. Im Verwendungsnachweis nicht bestätigte Kosten behält sich die LBG vor mangels anderweitiger Vereinbarung zurückzufordern

Sollten aufgrund vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht alle an die Adjunct PI-Org ausbezahlten Mittel verbraucht sein, sind diese unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses an die LBG zurückzuzahlen. Die Höhe der nicht zurückzuzahlenden Mittel ist gegenüber der LBG mit einer entsprechenden Endabrechnung zu belegen.

### **3.8. Sonstige Pflichten**

Falls sich während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses im Verhältnis zwischen der Adjunct PI-Org und dem:der Adjunct PI Umstände ergeben, die der Tätigkeit des:der Adjunct PIs in der vereinbarten Form entgegenstehen, hat die Adjunct PI-Org die LBG darüber unverzüglich zu informieren. Die Vertragsparteien werden in solchen Fällen gemeinsam eine Lösung zur zeitgerechten Verwirklichung des Forschungsprogrammes treffen.

#### **4. Pflichten der LBG**

Die LBG verpflichtet sich, einen Pauschalbetrag in Höhe von .... Euro pro Jahr zur Verfügung zu stellen, der der Abdeckung der aus der Tätigkeit von [Name Adjunct PI] als Adjunct PI entstehenden Kosten dient (e.g. die anteiligen Personalkosten des:der Adjunct PIs und gegebenenfalls eines:r PHD Studenten:in; die Overheads; die USt; die Reisekosten und Ausgaben etc.). Der vereinbarte Pauschalbetrag ist verbindlich, auch wenn sich herausstellen sollte, dass die durch die Tätigkeit von [Name Adjunct PI] als Adjunct PI entstehenden Kosten den Pauschalbetrag überschreiten. Die Höhe des von der LBG beizusteuern den Pauschalbetrags, die Auszahlung und sonstige mit der Auszahlung zusammenhängende Informationen werden wie folgt vereinbart: \_\_\_\_\_  
(zutreffendes ergänzen)

#### **5. Vermögen**

Sofern keine andere ausdrückliche Vereinbarung besteht, ist die LBG die alleinige Eigentümerin sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit dem LBI entstehen (Forschungsergebnisse, Erfindungen etc.), und ausschließlich zu deren Nutzung und Verwertung berechtigt.

Sämtliche im Zusammenhang mit dem LBI erzielten Forschungsergebnisse, die aus der Beteiligung des:der Adjunct PI an der Arbeit des LBI resultieren und als Erfindung oder Gebrauchsmuster schutzfähig sein können oder ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellen können, sind der LBG unverzüglich zu melden. Die LBG hat das Recht, derartige Forschungsergebnisse aufzugreifen. Die Vertragsparteien haben dafür zu sorgen, dass der Zugriff möglich und zulässig ist. Sämtliche Erlöse aus der Nutzung oder Verwertung dieser Forschungsergebnisse stehen der LBG zu. Gemäß der Regelung im Institutsserrichtungsvertrag überträgt die LBG diese Rechte an den Ergebnissen an die Host Institution zur weiteren Verwertung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist aus den Nutzungs- und Verwertungserlösen eine allenfalls gesetzlich zustehende Vergütung des:der Erfinders:in (Urheber:in) zu bezahlen; die LBG haftet für Vergütungsansprüche, die die tatsächlichen Nettoerlöse übersteigen, nicht.

## **6. Publikationen**

Publikationen im Zusammenhang mit dem LBI dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die Leitung des LBI der Publikation zugestimmt hat.

Das LBI, die LBG und die LBI Partner sind in der Publikation ausdrücklich zu nennen.

Als Publikation wird jede Form der Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen gegenüber Dritten Personen verstanden, die weder Vertragspartei, noch Partner noch Personen sind, die einer Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsvereinbarung gegenüber einer Vertragspartei unterliegen. Als Publikationen werden insbesondere - jedoch nicht ausschließlich - Veröffentlichungen in Printmedien, in elektronischen Medien, durch Präsentationen bei Kongressen, durch Poster oder Vorlesungen oder Vorträgen verstanden.

## **7. Datenschutz**

Im Zuge der Zusammenarbeit der Vertragsparteien werden möglicherweise personenbezogene Daten und gegebenenfalls sensible Daten generiert, verarbeitet, gespeichert und überlassen. Die Vertragspartner verpflichten sich zum umfassenden Datenschutz gemäß dem österreichischen Datenschutzgesetz, der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, dem österreichischen Datenschutz-Anpassungsgesetz und dem Forschungsorganisationsgesetz in der jeweils gelten Fassung bzw. den entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen in den jeweiligen Materiengesetzen und Verordnungen.

Die Vertragsparteien ergreifen alle technisch möglichen Sicherheitsmaßnahmen, die dem Geheimhaltungs- und Sicherheitsinteresse der Betroffenen entsprechen. Sämtliche Daten aus der Kooperation der Vertragsparteien dürfen innerhalb der Adjunct PI-Org nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, die diese für ihre Tätigkeit für das LBI benötigen und nachweislich zur Einhaltung des Datenschutzes und Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

## **8. Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Geschäfts-/und Betriebsgeheimnisse zu wahren. Als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gelten insbesondere jene



Informationen, für die ein Interesse der Vertragsparteien an der Geheimhaltung besteht und als vertraulich gekennzeichnet sind.

Davon ausgenommen sind Informationen:

- (i) die zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung bereits öffentlich waren, oder danach ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht der empfangenden Vertragspartei durch Veröffentlichung bekannt geworden sind;
- (ii) die vor Abschluss dieses Vertrages bereits im Besitz der jeweils anderen Vertragspartei oder ihm bekannt waren;
- (iii) der empfangenden Vertragspartei, durch eine andere Person, ohne Einschränkung offengelegt wurden;
- (iv) die nach den gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts oder Behörde offengelegt werden müssen.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einer unter einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Person anzuvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung der eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Verpflichtung zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit den von ihnen beigezogenen Mitarbeitern, Gesellschaftsorganen oder sonstigen Personen zu überbinden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit gilt für die Vertragsparteien, die von ihnen beigezogenen Mitarbeiter, Gesellschaftsorgane oder sonstigen Personen über die Vertragsdauer dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

Der Adjunct PI-Org ist bekannt, dass das LBI eine wissenschaftliche langfristige Zusammenarbeit zwischen der LBG und den LBI Partnern darstellt und dass die LBI Partner über die Forschungskoperationen des LBI in den jährlich stattfindenden Meetings informiert werden.

## **9. Vertragslaufzeit**

Dieser Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und wird zunächst auf vier Jahre befristet abgeschlossen (bis zum \_\_\_\_\_ befristet abgeschlossen) und verlängert sich bei Verlängerung des Institutserrichtungsvertrages des LBI auf maximal 10 Jahre. Der vorliegende Adjunct PI-Kooperationsvertrag endet jedenfalls

gleichzeitig mit der Beendigung des Dienstverhältnisses zwischen dem Adjunct PI und der Adjunct PI-Org und/oder mit der Beendigung des LBI.

## **10. Kündigung**

Das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Monaten] gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung gilt Punkt 3.7. sinngemäß.

Die LBG hat die Möglichkeit das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der:die Adjunct PI, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr für das LBI tätig sein kann oder tätig wird.

Die Adjunct PI-Org ist verpflichtet, bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Adjunct PI-Kooperationsvertrages alle das LBI betreffenden Daten, Unterlagen und Forschungsergebnisse an die LBG zu übergeben.

## **11. Haftung**

Die Vertragsparteien haften einander für Vertragsverletzungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, wobei das Verschulden von jener Vertragspartei zu beweisen ist, der einen Anspruch geltend macht.

Die Vertragsparteien können hinsichtlich der Eignung der Forschungsergebnisse für bestimmte Zwecke oder deren Verwertbarkeit nicht haftbar gemacht werden.

## **12. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Sprache, Ausfertigungen**

Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht.

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, insbesondere des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts Anwendung.

[Dieser Vertrag wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst; im Zweifel gilt die deutsche Fassung.]

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet; jede Vertragspartei erhält eine unterfertigte Ausfertigung.

### **13. Salvatorische Klausel, Vertragslücken**

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen berühren die Wirksamkeit dieses Vertrags nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch jene wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Füllung von Vertragslücken.

### **14. Gesamte Vereinbarung, Schriftformgebot**

Dieser Vertrag und alle Urkunden, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, enthalten abschließend alle Vereinbarungen der Vertragsparteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags. Allfällig frühere in diesem Zusammenhang getroffene Absprachen und Vereinbarungen der Vertragsparteien, mögen diese schriftlich oder mündlich zustande gekommen sein, treten mit Unterfertigung dieses Vertrags durch die Vertragsparteien außer Kraft.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von den Vertragsparteien zu unterfertigen ist, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

Das vertragliche Gebot der Schriftlichkeit wird durch eine einfache zertifizierte digitale Unterschrift erfüllt, welche den Anforderungen der EU-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO) und des Bundesgesetzes über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG) entspricht.

### **15. Schlussbestimmungen**

Benachrichtigungen nach diesem Vertrag haben in Schriftform zu erfolgen. Telefax erfüllt dieses Formerfordernis nicht. Das Formerfordernis der Schriftlichkeit ist mit Zustellung eines E-Mails erfüllt. Das Risiko der Nichtzustellung sowie die Beweislast für die Zustellung eines E-Mails trägt dessen Absender.

Sollten über die Echtheit eines E-Mails Zweifel bestehen, so ist dies dem Absender des E-Mails unverzüglich nach Auftreten der Zweifel schriftlich mitzuteilen. In einem

solchen Fall hat der Absender des E-Mails dessen Original in angemessener Frist nachzureichen, wobei die vorerst mit E-Mail abgegebene Erklärung bis zur Zustellung des Originals des E-Mails als nicht abgegeben gilt.

Alle mit dem Abschluss dieses Vertrags zusammenhängenden Kosten sowie Abgaben (Steuern und Gebühren) trägt die LBG.

Die Kosten der eigenen Rechts- sowie Steuerberatung sowie -vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde verzichtet, Personenbegriffe auf beide Geschlechter zu beziehen. Angesprochen werden Frauen und Männer gleichermaßen.

## **16. Anlagen**

Anlagen sind integrierende Bestandteile dieses Vertrags.

Anlage ./1: Forschungsplan LBI

Anlage ./2: Arbeitsprogramm Adjunct PI

Für die LBG:

Wien, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
DI Dr. Elvira Welzig MSc.

\_\_\_\_\_  
Mag. jur. Marisa Radatz

Für die Adjunct PI Org:

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Adjunct PI Org

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Adjunct PI